

**Gebührenordnung
für die Benützung der Gemeindesäle in den Ortsteilen
vom 02.05.1994
(geändert am 31.01.2005 und 25.07.2011)**

Für die Benützung der Gemeindesäle in den Ortsteilen hat der Gemeinderat am 25.07.2011 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

A) Benützung durch Vereine

Die Gemeindesäle werden den Vereinen für kulturelle Veranstaltungen mietfrei überlassen. Als Gegenleistung haben die Vereine die Räumlichkeiten kostenfrei zu pflegen.

Die Kosten für den Energieverbrauch (Strom, Wasser, Heizung) sind pauschal zu erstatten. Im Einzelfall entscheidet die Bürgermeisterin. Es werden folgende Kostenpauschalen festgesetzt:

Bettmaringen	120 €
Blumegg	120 €
Eberfingen	75 €
Grimmelshofen	110 €
Lausheim	75 €
Mauchen	120 €
Schwanningen	95 €
Wangen	85 €

Für die obengenannten Stadtteile können vom jeweiligen Ortsvorsteher jährlich zwei Veranstaltungen bestimmt werden, für die sich die festgesetzte Kostenpauschale um 50% verringert. Um die Kostenreduzierung zu erhalten, müssen die Veranstaltungen Halbtagesveranstaltungen sein und dürfen max. 5 Stunden dauern. Außerdem müssen die Veranstaltungen tagsüber stattfinden.

B) Benützung durch private Personen

Auf die unter Buchstabe A), festgesetzten Gebühren wird zusätzlich eine Miete erhoben von **50 €**

Private Veranstaltungen dürfen nur in gemeindlichen Räumen durchgeführt werden, wenn keine sonstigen geeigneten öffentlichen Lokale zur Verfügung stehen.

C) Firmen und auswärtige Veranstalter

Auf die unter Buchstabe A festgesetzten Gebühren wird zusätzlich eine Miete erhoben von **100 €**

D) Vergabe der Räumlichkeiten

Für die Vergabe der Räumlichkeiten sind die jeweiligen Ortsverwaltungen zuständig.

E) Inkrafttreten

Vorstehende Änderung der Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Stühlingen, den 26.07.2011

Schäfer, Bürgermeisterin

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.